# Positionspapier zur Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG): Qualität sichern. Zukunft gestalten.

## 1. Warum das FernUSG unverzichtbar bleibt

Fernunterricht ist ein integraler Bestandteil moderner beruflicher Weiterbildung – ob im nicht-akademischen Bereich oder als Fernstudium an Hochschulen. Die staatliche Zulassung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) gewährleistet Qualität und Verbraucherschutz auch in der digitalen Bildung. Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) ist dafür die gesetzliche Grundlage und stellt sicher:

- Staatliche inhaltliche Qualitätsprüfung (§ 12 Abs. 2 FernUSG)
- Vertragliche Transparenz und Fairness für Teilnehmende (§§ 3–5 FernUSG)
- Rechtssicherheit für Anbieter und Lernende (§ 7 FernUSG)

Weder das AGB-Recht noch neue verbraucherschutzrechtliche Regelungen ersetzen das FernUSG. Ohne dessen Schutz fehlt es an verbindlichen Standards für digitale Weiterbildungsangebote. Die gesetzlich vorgeschriebene Zulassungspflicht führt im Fernunterricht zu klaren Strukturen, verbindlichen Lernzielen und überprüfbarer Qualität.

## 2. Was jetzt zu tun ist: Klarheit schaffen, Gesetz modernisieren

Die Digitalisierung und neue Lernformate erfordern eine zielgerichtete Weiterentwicklung des FernUSG. Der Bundesverband der Fernstudienanbieter empfiehlt folgende Schwerpunkte

**a) Klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs**

- Das FernUSG ist ein Verbraucherschutzgesetz für Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG.
- Die BGH-Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) führt aktuell zu Irritationen hinsichtlich der Auslegung im Bereich B2B. Hier bedarf es dringender Klärung.
- Synchrone Formate (z. B. Live-Webinare) fallen nicht unter das FernUSG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG).
- Angebote, bei denen asynchrone Wissensvermittlung dominiert und die Lernkontrolle enthalten ist, können Fernunterricht im Sinne des FernUSG sein
- Reines Coaching, das individuelle Begleitung ohne standardisierte Inhalte bietet, ist kein Fernunterricht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG – keine Überwachung des Lernerfolgs).

**b) Modernisierung und Entbürokratisierung**

Das Gesetz muss digitale Bildungswirklichkeit abbilden. Wir schlagen vor:

- Rechtssichere Einbeziehung von KI-basierten Lernsystemen
- Integration neuer Formate, Lernwege und moderner Erfolgskontrollen
- Zulassung moderner Zahlungsmethoden
- Verzicht auf inhaltliche Doppelprüfungen, z. B. bei (Fern-)Hochschulen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG)
- Streichung veralteter bzw. obsolet gewordener Paragrafen


Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.
Rosenstraße 2
10178 Berlin

www.fernstudienanbieter.de
geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de
Fon +49 (0) 30 767 586 970

## 3. Unsere Forderung: Schutz erhalten, Gesetz zukunftsfähig machen

Das FernUSG ist das zentrale Instrument für Qualität und Verbraucherschutz in der digitalen Weiterbildung. Es sichert Standards, die in Präsenzformaten oft nicht verlangt werden: verbindliche Lernziele, nachvollziehbare Konzepte und rechtliche Klarheit. Eine Novellierung darf diesen Schutz nicht relativieren, sondern muss ihn an neue digitale Realitäten anpassen.

Die Zukunft der beruflichen Weiterbildung ist digital – und sie braucht ein FernUSG, das Innovation ermöglicht, aber zugleich Orientierung und Sicherheit bietet. Dafür braucht es einen klar definierten Anwendungsbereich, reduzierte Bürokratie und eine zeitgemäße Regulierung neuer Technologien und Formate.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter bringt seine Expertise aus über fünf Jahrzehnten gerne in die Gesetzgebungsprozesse ein – konstruktiv, lösungsorientiert und mit konkreten Vorschlägen zur Formulierung und Umsetzung.

**Neue Rechtslage, neuer Handlungsdruck**

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) hat die Reichweite des FernUSG erheblich ausgeweitet. Es stellt klar: Auch unternehmerisch genutzte Weiterbildungsangebote können unter das FernUSG fallen, sofern die Merkmale wie asynchrone Vermittlung und Lernerfolgskontrolle erfüllt sind.

Diese Rechtsprechung schafft nicht nur Rechtssicherheit für Lernende, sondern bringt auch neue Anbietergruppen unter das FernUSG. Insbesondere strukturierte Coaching- und Mentoring-Programme sind betroffen und stehen nun vor der Aufgabe, ihre Formate an die Anforderungen der ZFU-Zulassung anzupassen.

Das BGH-Urteil stellt den Staat aktuell unter großen Handlungsdruck: Es ist fraglich, ob die Aufsichtsbehörde ZFU einer zu erwartenden Antragsflut gewachsen ist. Mit Sorge blickt der Bundesverband auf mögliche Genehmigungsfiktionen und damit eine Reduzierung des Qualitätsniveaus und einer Wettbewerbsverzerrung. Daher setzt sich der Bundesverband massiv für eine rasche praxisnahe Umsetzung der Modernisierung des FernUSG ein. Als Experte für Fernunterricht mit über 50 Jahren Expertise stehen wir für den Dialog bereit und sind Ansprechpartner für Politik und Verbände. Tagesseminare, die nach dem BGH-Urteil z.B. aufgrund von Aufzeichnungen unter den Anwendungsbereich des FernUSG fallen, sind anders zu behandeln als abschlussorientierte, umfangreichere und vor allem beruflich orientierte Weiterbildungen.

**Politischer Reformbedarf: FernUSG weiterentwickeln statt schwächen**

Der Bundesverband begrüßt, dass das Thema FernUSG nun verstärkt im politischen Raum diskutiert wird. Die neue Rechtslage unterstreicht, wie wichtig eine zeitgemäße und praxistaugliche Novelle ist: für klare Abgrenzungen, realistische Prüfanforderungen und eine innovationsfreundliche Gesetzgebung.

**Unser Selbstverständnis:**

- Das FernUSG bleibt Grundpfeiler für Verbraucherschutz und Qualität.
- Die BGH-Entscheidung stärkt unsere Position für eine differenzierte, faire Regulierung.
- Wir stehen bereit, mit Politik und Verwaltung gemeinsam an einem modernen FernUSG zu arbeiten.


Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.
Rosenstraße 2
10178 Berlin

www.fernstudienanbieter.de
geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de
Fon +49 (0) 30 767 586 970

**Kontakt**
Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.
Rosenstraße 2, 10178 Berlin
Fon: +49 (0) 30 767 586 970
E-Mail: geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de
www.fernstudienanbieter.de

Stand: September 2025